

Überblick

Einführung der elektronischen Rechnung in Deutschland

Deutschland: WachstumsChancenGesetz (WTChancenG)

Änderung § 14 Abs 1 Satz 2 bis 8 UStG - Reformierung **Rechnungsbegriff**:

- ▶ **Elektronische Rechnungen** = die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen und elektronische Verarbeitung ermöglicht;
- ▶ **Sonstige Rechnungen** = anderes elektronisches Format oder **Papierrechnungen**
- ▶ „Strukturiertes elektronisches Format“:
 - Nr. 1: Europäische Norm für elektronische Rechnungsstellung und der Liste der Syntaxen gem RL 2014/55/EG = EN 16931 (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S.1)

ODER

- Nr. 2: Ein **anderes Format, vereinbart** zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger, sofern es die Extraktion der **umsatzsteuerlichen Rechnungsmerkmale** ermöglicht und der Norm nach Nr. 1 **entspricht oder** mit dieser **interoperabel** ist

Für B2B-Inlandstransaktionen: Leistende Unternehmer und Leistungsempfänger sind beide im Inland ansässig

- **Nur für diese entfällt die Zustimmungspflicht!**
- **Weiterhin: 6 Monate Ausstellungszeitraum!**

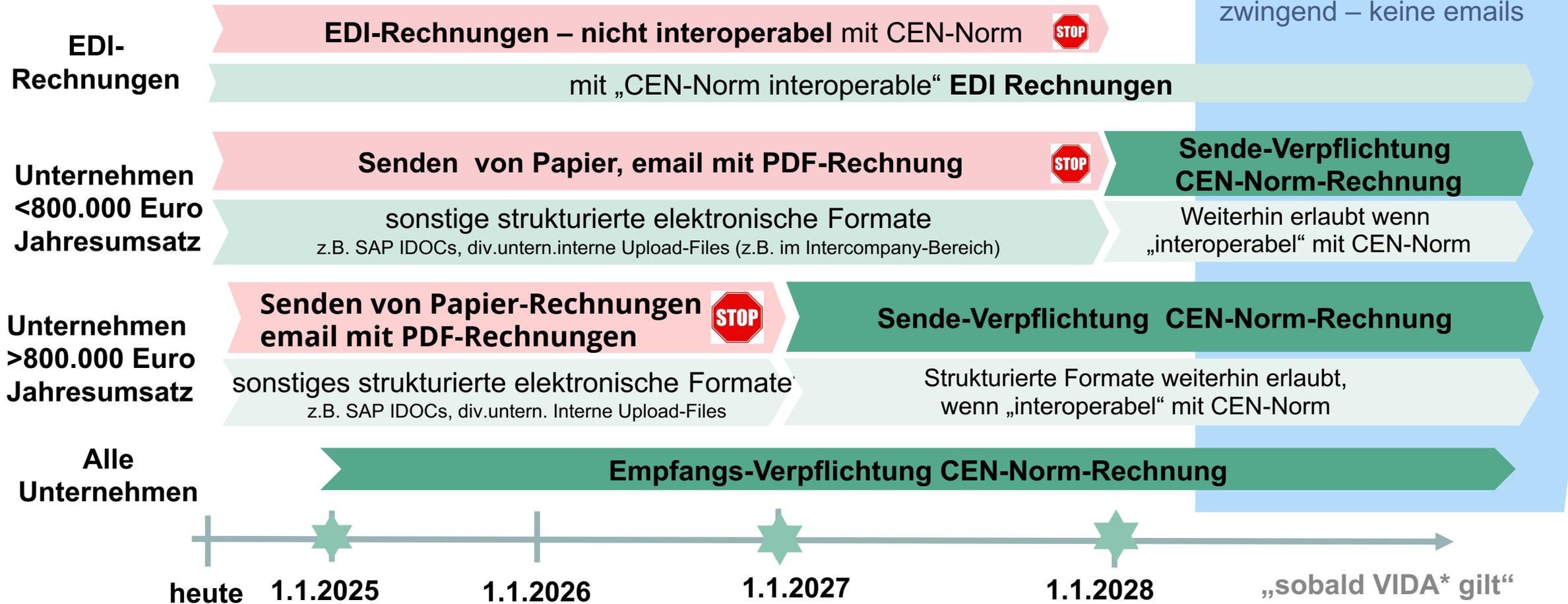
E-Rechnung in Deutschland

„erste Ausbau-Stufe“

= Bestandteil vom Wachstums-Chancen-Gesetz

„zweite Ausbau-Stufe“
schriftlich angekündigt

Ausnahmen: Fahrausweise & Kleinbetragsrechnungen (EUR 250)



*EU-MwSt-Standardisierung-Projekt

... bleiben viele Fragen offen

- ▶ Muss der Rechnungsempfänger mit Sanktionen rechnen, wenn der Rechnungsaussteller fälschlicherweise eine sonstige Rechnung ausstellt? (Prüfpflicht des Empfängers?)
 - ▶ Beschränkung Vorsteuerabzugsrecht?
- ▶ Konsequenz, wenn der Empfänger der elektronischen Rechnung die notwendigen Voraussetzungen des Empfangs nicht unterstützt?
- ▶ Können “andere“ Angaben auch in Papierform vorliegen, wenn das Hauptdokument eine elektronische Rechnung ist?
 - ▶ Welche Anforderungen werden an diese „anderen“ Angaben gestellt (zB: Format)? Künftig von Meldepflicht erfasst?